

Verlustabzug beim Übungsleiterfreibetrag

Nach neuester Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist ein Verlustabzug beim Übungsleiterfreibetrag grundsätzlich möglich — auch wenn weder der Freibetrag voll ausgeschöpft wurde, noch die Verluste höher sind als der Freibetrag.

Ein Verlustabzug beim Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag ist nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a Einkommensteuergesetz möglich, wenn die Ausgaben den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. Obwohl die entsprechenden Einnahmen steuerfrei sind, können also Verluste aus den Tätigkeiten mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Beispiel: Die Fahrtkosten zu Trainings- und Wettkampfeinsätzen eines Trainers sind höher als die bezahlte Vergütung. Er kann den Anteil an den Kosten, die nicht durch die Übungsleitervergütung gedeckt steuerlich geltend machen, also z.B. bei einem Gehalt aus einer anderen Tätigkeit als Werbungskosten abziehen.

Verlustabzug auch, wenn Einnahmen und Ausgaben unter dem Freibetrag liegen

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung ist der Verlustabzug aber nur möglich, wenn sowohl die Übungsleitervergütung als auch die Betriebsausgaben/Werbungskosten höher sind als der Freibetrag (2.400 Euro).

Dieser Auffassung hat der **Bundesfinanzhof (BFH)** nun auch in einem zweiten Urteil **widersprochen** (20.11.2018, VIII R 17/16). Demnach ist ein Verlustabzug grundsätzlich möglich, wenn die Ausgaben höher sind als die bezahlte Vergütung - auch wenn weder die Ausgaben noch die Vergütung den Freibetrag übersteigen. Schon vorher hatte der BFH den Verlustabzug für den Fall bestätigt, dass nur die Ausgaben über dem Freibetrag liegen, nicht aber die Einnahmen.

Kein Verlustabzug bei Liebhaberei

Wie auch sonst beim Verlustabzug gilt aber, dass keine Liebhaberei vorliegen darf. Die steuerliche Anerkennung des Verlustes setzt also voraus, dass die nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter mit der Absicht, einen Totalgewinn oder -überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu erzielen, ausgeübt wird. Andernfalls wären die daraus stammenden Einnahmen nicht steuerbar und die damit zusammenhängenden Aufwendungen steuerlich unbeachtlich (sog. Liebhaberei).

Unabhängig von den Motiven, aus denen der Einzelne einer Beschäftigung nachgeht, - so der BFH - ist eine Gewinn-/Überschusserzielungsabsicht dann anzunehmen, wenn in der Regel Überschüsse aus der Beschäftigung tatsächlich erzielt werden. Umgekehrt ist von dem Fehlen einer Gewinn-/Überschusserzielungsabsicht dann auszugehen, wenn die Einnahmen in Geld oder Geldeswert lediglich dazu dienen, in pauschalierender Weise die tatsächlichen Selbstkosten zu decken.

Liegen die Ausgaben also regelmäßig unter den Einnahmen fehlt die Gewinnerzielungs-absicht und eine Verlustverrechnung ist nicht möglich.